



**Katholische Hochschule für
Sozialwesen Berlin**

Köpenicker Allee 39-57
10318 Berlin
T +49 30 501010-200

Referentin-praesidium@khsb-berlin.de
www.khsb-berlin.de

Staatl. anerk. Fachhochschule für Sozialwesen
Catholic University of Applied Sciences

Mitteilungsblatt Nr. 05 - 2025

Satzung für eine Ethikkommission an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB)

Datum: 25.03.2025

Herausgeberin: Präsidentin der KHSB

Der Akademische Senat der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB) hat auf der Grundlage des § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 Verfassung der KHSB i.V.m. § 1 Nr. 3 die Satzung für eine Ethikkommission an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin am 11.12.2024 beschlossen.

Das Kuratorium der KHSB hat dieser Satzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 Verfassung der KHSB am 17.03.2023 zugestimmt.

Berlin, den 25.03.2025

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Gabriele Kuhn-Zuber".

Prof. Dr. Gabriele Kuhn-Zuber
Präsidentin der KHSB

Satzung für eine Ethikkommission an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB)

Präambel

Die Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB) ist eine konfessionell getragene Hochschule, zu deren Profil SAGE-Studiengänge mit den Aufgaben der Lehre, Forschung, Weiterbildung und des Transfers gehören. Forschung mit oder an Menschen erfordert den besonderen Schutz der Würde, der Selbstbestimmung, des Wohlergehens und der Gesundheit der Betroffenen. Die Ethikkommission der KHSB verpflichtet sich dem christlichen Menschenbild und der Wahrung ethischer Standards in Lehre und Forschung. Damit leistet sie einen wesentlichen Beitrag zur Qualität einer ethisch verantwortbaren Forschung und zur offenen interdisziplinären Diskussion ethischer Fragestellungen an ihren Einrichtungen sowie bei ihren Kooperationspartnern.

§ 1 Forschungsethische Grundsätze der Ethikkommission der KHSB

Die Ethikkommission der KHSB begutachtet Forschungsvorhaben mit oder an Menschen unter Berücksichtigung ethischer Gesichtspunkte und spricht ein Votum zur ethischen Unbedenklichkeit der vorgelegten Forschungsprojekte aus. Forschung an der KHSB orientiert sich an den nachstehenden forschungsethischen Prinzipien, die die Grundlage der Begutachtung durch die Ethikkommission bilden:

1. Forschung mit oder an Menschen dient der Ermittlung von Erkenntnissen und Lösungsansätzen zur Bewältigung individueller und sozialer Problemstellungen.
2. Forschung mit oder an Menschen orientiert sich an der unveräußerlichen Menschenwürde, den Menschenrechten sowie an den allgemeinen gesetzlichen Regelungen. Forschung, die gegen die Menschenwürde und die Menschenrechte verstößt, ist unzulässig.
3. In der Forschung mit oder an Menschen muss die Bilanz zwischen Chancen/Nutzen und Belastungen / Risiken positiv sein.
4. Forschung mit oder an Menschen bedient sich wissenschaftlich fundierter Methoden und folgt dabei den Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis der Deutschen Forschungsgemeinschaft e.V. (DFG)¹ sowie den geltenden Regeln des Datenschutzes.

¹ Deutsche Forschungsgemeinschaft e.V. (DFG), Gruppe Chancengleichheit, wissenschaftliche Integrität und Verfahrensgestaltung (2022). Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis. Kodex. Stand: April

5. Die Forschungstätigkeit beginnt erst nach schriftlicher Information und ausdrücklicher Zustimmung der Teilnehmenden oder ihrer gesetzlichen Vertreter*innen (informierte Einwilligung). Dies setzt eine sachgerechte und verständliche Information voraus. Die informierte Einwilligung erfolgt freiwillig und schriftlich und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden, ohne dass der*dem Teilnehmenden hierdurch Nachteile entstehen. Studien, bei denen auf das Einholen einer Einwilligung vorab oder ganz verzichtet wird, müssen eine gut begründete Ausnahme bleiben.

6. Besondere ethische Aufmerksamkeit in der Entwicklung von Forschungsdesigns erfordern Menschen, wenn sie aufgrund ihrer gesundheitlichen Situation, ihres Lebensalters, ihrer besonderen Lebensumstände oder ihrer kognitiven Möglichkeiten bei der Einschätzung ihrer Interessen bezüglich der Teilnahme an Forschungstätigkeiten Einschränkungen unterliegen (insbesondere minderjährige Studienteilnehmer*innen, Menschen mit Behinderungen, akut oder chronisch psychisch und/oder somatisch erkrankte Personen).

7. Die Forschenden handeln stets im Sinne wissenschaftlicher Integrität. Diese ist eine Ausprägung wissenschaftlicher Selbstverpflichtung, fair und respektvoll zu handeln, wissentlich weder das eigene noch das Wohl anderer aufs Spiel zu setzen, nicht absichtlich falsch, irreführend oder betrügerisch zu handeln, nichtbegründete Behauptungen zu vermeiden und in der Zusammenarbeit mit Studienteilnehmer*innen eine vertrauensvolle Atmosphäre zu schaffen.

8. Die Forschenden gehen reflektiert und offen mit eigenen Vor-Annahmen um. Sie tolerieren keine Form von Diskriminierung oder Stigmatisierung, sei es aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen oder antisemitischen Zuschreibung, der Religion und Weltanschauung, einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der Sprache, der sexuellen und geschlechtlichen Identität sowie der sozialen Herkunft und des sozialen Status und sind sensibel gegenüber gelebten Werten, Einstellungen und Meinungen sowie kulturellen und religiösen Unterschieden.

9. Die Forschenden beachten die gesetzlichen Regelungen zum Prinzip der Datenminimierung sowie zum Schutz personenbezogener und anderer forschungsrelevanter Daten. Sie behandeln die Informationen, die im Laufe des Forschungsprozesses kommuniziert werden, vertraulich. Die erhobenen Daten sollen mit ausschließlicher Zweckbindung für das Forschungsvorhaben erhoben, analysiert und archiviert werden. Alle personenbezogenen Daten werden anonymisiert oder pseudonymisiert und bis zu ihrer Vernichtung für Dritte nicht zugänglich aufbewahrt. Abweichungen sind nur zulässig, wenn Leben, Gesundheit oder Sicherheit bedroht sind.

10. Unter den Forschenden ist die jeweils erforderliche Kompetenz zur angemessenen Durchführung des Projektes vorhanden. Die Forschenden bilden sich im Sinne des lebenslangen Lernens weiter.

11. Die Forschenden stellen soweit wie möglich sicher, dass Studienteilnehmer*innen vor unzulässigen Eingriffen, Leid, körperlichen Unannehmlichkeiten, persönlichen Peinlichkeiten, psychischen und finanziellen Schäden geschützt sind. Sie stellen außerdem sicher, dass eine eventuelle finanzielle Vergütung die Entscheidung der Studienteilnehmer*innen zur Teilnahme nicht unverhältnismäßig beeinflusst. Aufwandsentschädigungen sind hiervon nicht betroffen.

12. Die Forschenden akzeptieren keine finanziellen Zuwendungen oder nehmen keine Aufträge entgegen von Einzelpersonen, Organisationen oder Institutionen, die es wahrscheinlich machen könnten, Teile dieser ethischen Richtlinien bei der Durchführung des Forschungsvorhabens zu missachten. Auch schließen sie keine Verträge mit diesen. Sie sind

außerdem wachsam gegenüber finanziellen, sozialen, organisatorischen oder politischen Faktoren, die zu Missbrauch von Forschungsergebnissen führen können. Wenn sie von Missbrauch oder verfälschender Darstellung eigener Forschungsarbeit erfahren, ergreifen sie geeignete Schritte, dies zu stoppen, zu korrigieren und den Schaden zu minimieren.

13. Die Forschenden legen alle relevanten Quellen finanzieller Unterstützung offen und gewährleisten die eigene wissenschaftliche Unabhängigkeit in Entscheidungsprozessen.

14. Die Forschenden sind verpflichtet, Rollen- oder Interessenkonflikte nach Möglichkeit zu vermeiden. Sollte ein Rollen- oder Interessenkonflikt auftreten, sind sie verpflichtet, diesen transparent zu machen und, wenn notwendig, auf die Weiterverfolgung des Forschungsvorhabens zu verzichten.

15. Im Sinne einer umwelt- und ressourcenschonenden Gestaltung von Forschungsprozessen verpflichten sich die Forschenden, Prinzipien der Nachhaltigkeit nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

§ 2 Aufgaben und Zuständigkeit

(1) Die Ethikkommission der KHSB gewährt Wissenschaftler*innen der KHSB sowie gegebenenfalls externen Wissenschaftler*innen Unterstützung durch Begutachtung ihrer Forschungsvorhaben aus ethischer Perspektive.

(2) Die Ethikkommission der KHSB orientiert sich an den ethischen Grundsätzen für die Durchführung von Forschungsvorhaben an der KHSB. Sie möchte auf diese Weise zu einer ethisch verantwortbaren Forschungsdurchführung beitragen.

(3) Die Ethikkommission der KHSB berichtet dem Akademischen Senat alle zwei Jahre in schriftlicher Form über ihre Arbeit. Die Berichterstattung erfolgt nicht personenbezogen und im Rahmen datenschutzrechtlicher Bestimmungen.

(4) Die Ethikkommission begutachtet ausschließlich die Forschungsdurchführung im Rahmen ihrer Expertise. Das von der Ethikkommission erstellte Gutachten ersetzt keine Fachgutachten, die nach anderen rechtlichen Normen gefordert werden. Der*die Forscher*in bleibt selbst verantwortlich für die eigene Forschung und die Einhaltung der relevanten Rechtsnormen.

§ 3 Zusammensetzung

(1) Der Ethikkommission gehören drei Professor*innen, ein*e Vertreter*in der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragten, ein*e Mitarbeiter*in aus Technik, Service und Verwaltung sowie zwei Studierende an (insgesamt 7 Personen). Ein*e hauptamtlich Lehrende*r aus den Bereichen Ethik und Recht soll Mitglied der Ethikkommission der KHSB sein.

(2) Die Mitglieder der Ethikkommission der KHSB werden vom Akademischen Senat für die Dauer von vier Jahren bestellt.

(3) Die*der Vorsitzende der Ethikkommission wird aus dem Kreis der Mitglieder der Kommission gewählt.

(4) Die Ethikkommission der KHSB kann externe oder hochschulinterne Sachverständige als Expert*innen zur Beratung ohne Stimmrecht hinzuziehen.

(5) Die Namen der Mitglieder der Ethikkommission der KHSB werden hochschulöffentlich bekannt gegeben. Mit der Annahme der Berufung in die Kommission erkennt das Mitglied seine Verpflichtung zur aktiven Mitarbeit an.

(6) Jedes Mitglied kann auf eigenen Wunsch und ohne Angabe von Gründen zu jeder Zeit ausscheiden. Bei der Überprüfung der Befangenheit gelten die gleichen Kriterien wie in § 11 der Berufungsordnung der KHSB.

(7) Für ein ausgeschiedenes Mitglied kann für die verbleibende Amtsperiode der Ethikkommission der KHSB ein neues Mitglied durch den Akademischen Senat berufen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 4 Arbeitsweise

(1) Die Ethikkommission der KHSB wird auf schriftlichen Antrag einer*eines Forschenden tätig. Sie arbeitet auf der Grundlage dieser Satzung. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung, die durch den Akademischen Senat beschlossen wird.

(2) Die Sitzungen der Ethikkommission der KHSB finden nicht öffentlich statt. Die Mitglieder der Kommission und die Personen, die die Kommission administrativ unterstützen oder von ihr aufgrund ihrer Expertise als sachverständige Person hinzugezogen werden, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) Die Ethikkommission der KHSB und ihre Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(4) Die Mitglieder der Ethikkommission sind von einer Haftung freigestellt, sofern sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handeln.

§ 5 Verfahren

(1) Die Ethikkommission der KHSB erstellt ein Formblatt, in dem die Kriterien für die Beurteilung des Forschungsvorhabens aufgelistet sind. Der*die Vorsitzende der Ethikkommission der KHSB prüft eingehende Anträge auf Vollständigkeit. Vollständige Anträge werden dann den Mitgliedern der Kommission umgehend weitergeleitet.

(2) An der Begutachtung des Antrags nehmen die Mitglieder der Ethikkommission der KHSB gemäß Geschäftsordnung teil. Die antragstellenden Forschenden können um Ergänzung des Antrags oder um mündliche oder schriftliche Stellungnahme gebeten werden.

§ 6 Formale Voraussetzungen für die Antragsstellung

Der Antrag muss folgendes enthalten:

1. ein Anschreiben mit Angaben zu Hintergrund, Ziel und Forschungsfrage der Untersuchung,
2. eine detaillierte Projektbeschreibung,
3. eine schriftliche Information und die Einverständniserklärung für die Studienteilnehmer*innen,
4. eine Information über den geplanten Projektverlauf und Phasen der Begutachtung sowie
5. eine Analyse und Reflexion der ethisch relevanten Fragestellungen des Forschungsvorhabens, insbesondere der Belastungen und Risiken für Studienteilnehmer*innen.

§ 7 Beratung und Beschlussfassung

(1) Ein Antrag muss unter Mitwirkung von mindestens vier Mitgliedern, darunter zwei Professor*innen begutachtet werden.

(2) Mitglieder, bei denen eine Befangenheit besteht, sind von der Erörterung und Beschlussfassung zu einem Antrag auszuschließen. Es gelten bei der Überprüfung der Befangenheit die gleichen Kriterien wie in § 11 der Berufungsordnung der KHSB.

(3) Die Ethikkommission soll über die jeweils zu treffenden Beschlüsse einen Konsens anstreben. Wird ein solcher nicht erreicht, beschließt sie mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmennahmungen gelten als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden. Jedes Mitglied der Kommission kann seine abweichende Meinung in einem Sondervotum niederlegen. Dieses ist der Entscheidung beizufügen.

(4) Das Votum der Ethikkommission der KHSB ist der*dem Antragsteller*in schriftlich mitzuteilen.

(5) Sollten sich im Laufe des Begutachtungsverfahrens Änderungen im Forschungsvorhaben ergeben, die ethisch relevant sind, so hat die*der Antragsteller*in dies der Ethikkommission der KHSB mitzuteilen.

(6) Wird ein negatives Votum ausgesprochen, kann die*der Antragsteller*in den Antrag überarbeiten und eine erneute Stellungnahme der Ethikkommission der KHSB beantragen.